

- 2.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d und m^3/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel der Brunnen, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen voneinander
- 2.4. Bei Quelfassung Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 2.7. Art der Aufbereitung.

III.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Oberflächenwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d , m^3/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 3.8. Art der Aufbereitung
- 3.9. Studie für die territoriale Einordnung des Trinkwasserschutzgebietes.

Anlage 2

zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasservorbehaltgebietes sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Trinkwasservorbehaltgebietes
2. Größe und Begrenzung des Trinkwasservorbehaltgebietes mit Karten
3. Beschreibung der hydrologischen, geologischen und hydrographischen Verhältnisse
4. Begründung
5. Angaben über die gegenwärtige Nutzung des Gebietes
6. Vorschläge für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fördern.

Anlage 3

zu § 15 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung von Hochwassergebieten, Küstenschutzgebieten, Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Gewässers, Gewässerabschnittes bzw. Deiches
2. Größe, Begrenzung und vorgesehene Einteilung der Hochwassergebiete, wie Hochwasserabflußgebiete, Gebiete für HQ_2 , HQ_{10} und HHQ , der Küstenschutzgebiete sowie der Deichschutzstreifen oder Uferstreifen

3. Karten
 - topographische Karte 1 : 25 000 bis 1 : 10 000
 - Karten 1 : 5 000 insbesondere im Bereich von Siedlungsgebieten
4. Begründung mit Kurzbeschreibung über die Auswirkungen der Hochwässer oder Sturmhochwässer oder der für Deichschutzstreifen oder Uferstreifen vorgesehenen Abgrenzung
5. Angaben über gegenwärtige und geplante Nutzungen in den zur Beschlußfassung vorgesehenen Gebieten oder Streifen
6. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken
7. Vorschlag für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen
8. Inhalt und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
9. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich
10. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fördern.

Erste Durchführungsbestimmung zum Wassergesetz — Hochwassermeldedienst —

vom 2. Juli 1982

Zur Gewährleistung des Hochwassermeldedienstes wird auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Organisation des Hochwassermeldedienstes im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einschließlich des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Meteorologischer Dienst genannt) und das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und den zuständigen Organen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Der Hochwassermeldedienst dient der Gewinnung und Übermittlung aller Daten, die die Entstehung, den zeitlichen Ablauf und die räumliche Verteilung von Hochwasserereignissen charakterisieren sowie der rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung entsprechend den festgelegten Alarmstufen.

(2) Der Hoch Wassermeldedienst umfaßt:

- Niederschlags-, Schnee-, Tauwetter-Meldungen (nachfolgend NST-Meldungen genannt) ausgewählter meteorologischer Stationen und Niederschlagsmeßstellen (NST-Meldestellen) über ergiebige Niederschläge und über den Zustand der Schneedecke;
- Hochwasserstandsmeldungen bestimmter Pegelstationen (Hochwassermeldepegel) über Wasserstände ab einer festgelegten Grenze (Alarmstufe I) sowie über Inhalt, Zufluß und Abgabe der Talsperren und Rückhaltebecken;
- Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen auf der Grundlage der Analyse und Interpretation der NST- und Hochwasserstandsmeldungen.